Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Grüna, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Nr. 117. Hauptinsertionsorgan im Amtsgerichtsbezirk. **Freitag, den 23. Mai** Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk. **1919.**

Dieses Blatt erscheint täglich, nachm. 5 Uhr, Sonntags ausgenommen, nachmittags für den folgenden Tag. — Vierteljährlicher Bezugspreis 3 Mk. durch die Post bezogen 3 Mk. — Einzelne Nummer 10 Pfg. — Bestellungen nehmen außer der Geschäftsstelle, Wilhelm Otto-Straße 5 b, alle Postanstalten, Postboten, sowie Austräger entgegen. — Inserate werden die 5gespaltene Grundzeile mit 25 Pfg., für auswärtige Besteller mit 30 Pfg. berechnet. — Reklamezeile 60 Pfg. — Telegramm-Adresse: Tageblatt.
Fernsprech-Anschluß Nr. 7. Im amtlichen Teile kostet die 5gespaltige Zeile 75 Pfg., für Auswärtige 90 Pfg.

Lichtenstein.

Ausgabe der Brotkarten und Zuckerkarten erfolgt am Freitag und zwar werden ausgegeben die Nummern: 1—200 9—10 Uhr, 201 bis 400 10—11 Uhr, 401—600 11—12 Uhr, 601—800 3—4 Uhr, 801 bis 1000 4—5 Uhr, **im Lebensmittelamt.** Die Ausgabe der Brotmarken und Zuckerkarten von Nummer 1001—Ende erfolgt in der **Verkaufsstelle Bürgerschule.** 1001—1200 9—10 Uhr, 1201 bis 1400 10—11 Uhr, 1401—1600 11—12 Uhr, 1601—1800 12—1 Uhr, 1801—2000 3—4 Uhr, 2001—Ende 4—5 Uhr. Um unnötigen Andrang zu vermeiden, wird gebeten, die Nummernfolge streng einzuhalten.

Zuckerhonig: Freitag, den 23. Mai 1919, ¼ Pfund für 20 Pfg. Lebensmittelkarte B — Marke 50 — bei den Händlern.

Brotmarken-Ausgabe: Freitag, den 23. Mai 1919, nur vormittags von 8—11 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Bekanntmachung.

Wir haben Stiftungsmittel zur Unterstützung junger Leute verfügbar, die in Callnberg heimatberechtigt und die während der Dauer ihrer beruflichen Ausbildung hilfsbedürftig sind.

Schriftliche Bewerbungsgesuche mit ausreichender Begründung sind bis zum 31. Mai einzureichen

Der Stadtgemeinderat Callnberg.

Zuckerkarten der Reihe 12 und 13.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 12) erlischt mit dem 27. Mai 1919. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 12 Zucker im Kleinverkauf nicht mehr abgegeben werden.

Vom 28. Mai 1919 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 13, die auf die Zeit vom 28. Mai bis 8. September 1919 lauten. Die neuen Karten sind diesmal auf **Wasserzeichenpapier (Rankenstreifen)** gedruckt, so daß Fälschungen und Nachdrucke **ohne weiteres jedem** erkennbar sind. Nur die mit Wasserzeichen versehenen Karten sind gültig. Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Die Bezugsausweise der Reihe 12 waren laut Bekanntmachung vom 10. Februar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 35 vom 12. Februar 1919) von den Kleinhändlern bis zum **28. Februar 1919** an ihre Lieferanten **einzusenden.** Sollten trotz dieser Verordnung irrtümlicherweise Bezugsausweise der Reihe 12 sich noch in den Händen der Händler befinden, so sind sie **nunmehr unverzüglich** auf dem üblichen Wege der Zuckerverteilungsstelle für Sachsen zuzuführen.

Die noch bei den Händlern befindlichen **Bezugskarten** und **Ergänzungskarten** der **Reihe 12** sind **spätestens** bis zu den nachstehend angegebenen Terminen abzuliefern, und zwar

seitens der Kleinhändler an die Zwischengroßhändler	bis zum 20. Juni 1919,
seitens der Zwischengroßhändler an die der Zuckerverteilungsstelle angehörenden Großhändler	bis zum 25. Juni 1919,
seitens der Großhändler an die Zuckerverteilungsstelle	bis zum 30. Juni 1919.

In den gleichen Terminen sind die von den Zuckerkarten der Reihe 13 abgetrennten Bezugsausweise an die genannten Stellen abzuliefern. Da im Laufe des Versorgungszeitraums von den Kommunalverbänden Normal-Zuckerkarten nicht mehr ausgegeben werden, ist eine restlose Rücklieferung der betreffenden Bezugsausweise sofort möglich und aus Gründen einer schärferen Kontrolle dringend erforderlich. Aus dem gleichen Grunde dürfen Zuckerkarten (nicht Bezugskarten und Ergänzungskarten) der Reihe 13 nur bis zum 20. Juni 1919 beliefert werden, da später nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen.

Die im Laufe des Versorgungszeitraums ausgegebenen Zuckerbezugskarten (für gewerbliche Zwecke) und Ergänzungszuckerkarten der Reihe 13 sind fortlaufend nach Eingang, spätestens aber 14 Tage nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben.

Das Ministerium behält sich vor, gegen säumige Einlieferer mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß **sämtliche Zuckerkarten** mit **Namen, Wohnort des Inhabers** und mit dem **Stempel des Kleinhändlers** zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einsendung von Karten hat unter **„Einschreiben"** oder mittelst **Wertpaketes** zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes **kein Ersatz** geleistet.

Durchlochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, am 17. Mai 1919. 304 V LA I c

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Bekanntmachung über den **Verkehr mit Schlachtvieh** vom 1. Februar 1919 (Nr. 32 der Sächs. Staatszeitung) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 ist Absatz 2 zu streichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 sind das Komma und die Worte: „desgleichen die militärischen Bedarfsstellen im Rahmen ihres zulässigen Fleischbedarfs solche mit gelbem Längsbande und der Aufschrift: Militärbezugsschein" zu streichen.
3. In § 6 sind die Worte: „und soweit es sich nicht um Schlachtvieh handelt, das ein in einem anderen Kommunalverbande ansässiger Truppenschlächter zulässigerweise auf Militärbezugsschein erworben hat" zu streichen.
4. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Truppenschlächter übermittelt der Vorstand des Viehhandelsverbandes den Korpsverteilungsstellen die erforderliche Anzahl von Anweisungen auf die Haupthändler und Viehverteilungsstellen und von Schlachtgenehmigungsscheinen für das von den Truppen selbst gehaltene Vieh. Die Anweisungen gelten als Schlachtgenehmigungsscheine.

Dresden, am 18. Mai 1919. 1229 V I. A III

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die kürzlich erlassene öffentliche Aufforderung der Besitzsteuerämter zur Aufstellung von Vermögensverzeichnissen wird zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals darauf hingewiesen, daß in den Vermögensverzeichnissen das Vermögen nach dem Stande vom **31. Dezember 1918** anzugeben ist. Die Aufstellung der Verzeichnisse ist bis zum 31. Mai 1919 zu bewirken.

Dresden, am 17. Mai 1919.

Finanzministerium, IV. Abteilung.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die Abgeordneten des Saarreviers haben an die deutsche Friedensabordnung in Versailles eine Eingabe gerichtet, in der sie namens der Bevölkerung gegen eine Loslösung des Saarbeckens von Deutschland Einspruch erheben.

* Mehrere Mitglieder der amerikanischen Friedenskommission haben zum Zeichen ihrer Unzufriedenheit mit dem Versailler Entwurf um ihre Entlassung gebeten.

* Der rechtsrheinische Brückenkopf bei Breisach (Kreis Freiburg) ist gestern abend von den Franzosen [illegible] worden. Welchen Rechtstitel die Franzosen [illegible] haben [illegible]

* Im Kaukasus am Berge Masjuk sind die Leichen von 115 von den Bolschewisten getöteten Russen gefunden worden, darunter die Generäle Ruski und Radko Dimitriew.

* Südlich von Andieras fand ein Kampf zwischen Marokkanern und Spaniern statt, bei dem 10 Spanier getötet und zahlreiche verwundet wurden.

* Stettin ist von der Reichswehrbrigade 25 besetzt worden.

* Die Unterzeichnung des Friedens soll nach Pariser Blättern zum 5. Juni als letzter zulässiger Termin erzwungen werden. Die Blätter berichten, daß alle Vorbereitungen im Spiegelsaal durch den Präfekten des Departements Seine und Oise getroffen sind.

* Italienische Blätter bereiten auf die Möglichkeit vor, daß die italienischen Delegierten neuerdings aus Paris abreisen, was einen endgültigen Abbruch ihrer Teilnahme an den Friedensverhandlungen bedeuten würde.

* In der englischen Presse verschärft sich die Kritik an den Friedensverhandlungen täglich. Daily News, Nation, Westminster Gazette und Manchester Guardian sind sich darin einig, daß die Strafe zu hart sei, daß es ein Rachefriede sei, der nicht dem von den Verbündeten aufgestellten Bedingungen entspricht.

* Die Antwort der alliierten und assoziierten Regierungen auf die deutsche Note vom 13. Mai über die Schuldfrage deckt das Taschenspielerkunststück auf,